

# Synopse - Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG); Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlín und 21.3599 WAK-N

## Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen

	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 2 Ziff. 4	<p>Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:</p> <p>4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 323<sup>quater</sup> des Obligationenrechts<sup>10</sup>, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen.</p>	<p>Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:</p> <p>4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts<sup>10</sup>, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen; Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem kantonalem Recht widersprechen.</p>
	<sup>10</sup> SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 358 in der Fassung vom 25. Juni 1971.	<sup>10</sup> SR 220
Art. 5	<p><sup>1</sup> Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, bei der Durchführung des Vertrages gleich wie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Werden Bestimmungen über Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 323<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts<sup>14</sup> allgemeinverbindlich erklärt, so untersteht die Kasse oder Einrichtung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, bei der Durchführung des Vertrages gleich wie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Werden Bestimmungen über Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 323<sup>er</sup> Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts<sup>14</sup> allgemeinverbindlich erklärt, so untersteht die Kasse oder Einrichtung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Bestimmungen über Beiträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b allgemeinverbindlich erklärt, so sind die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts verantwortlich sind, verpflichtet, jedem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, bezüglich dieser Beiträge auf Verlangen kostenlos Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung zu gewähren.</p> <p><sup>4</sup> Zur detaillierten Jahresrechnung gehören die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang zur Jahresrechnung.</p>
	<sup>14</sup> SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 25. Juni 1971.	<sup>14</sup> SR 220. Diesem Artikel in der Fassung im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes (AS 1956 1543 Art. 19) entspricht heute Art. 357b Abs. 1 Bst. b in der Fassung vom 25. Juni 1971.